



Dipl.-Ing. Herbert Barth
Sachverständigenbüro



Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg
öffentlich bestellt und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten
Grundstücken

**Gutachten, Gebäude-
und Industriebewertungen**

Zum Rosengarten 18
53773 Hennef

Telefon (02242) 912575
Telefax (02242) 912576
E-Mail office@sv-buero-barth.de
Internet www.sv-buero-barth.de

Reg.-Nr. 26-B-1506

42 K 82/25

Verkehrswertgutachten - Internetfassung

Zweifamilienhaus

PLZ, Ort	53840 Troisdorf-Ort
Straße	Siebengebirgsallee 62
Ortsbesichtigung	13.03.2026
Wertermittlungstichtag	13.03.2026



Verkehrswert

(nach § 74a ZVG; insgesamt)

675.000 €

Diese Internetfassung unterscheidet sich vom Originalgutachten nur darin, dass sie keine Anlagen enthält.

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 . Grundlagen der Wertermittlung	3
2 . Grundstück	5
3 . Gebäudebeschreibung	9
4 . Wertermittlungsverfahren	14
5 . Bodenwert	18
6 . Sachwert	19
7 . Ertragswert	22
8 . Verkehrswert (Marktwert)	26
9 . Zusätzlicher Auftrag	27

1. Grundlagen der Wertermittlung

1.1 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)	Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG)
Muster-Anwendungshinweise (ImmoWertA)	Gebäudeenergiegesetz (GEG)
Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)	Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	Wohnflächenverordnung (WoFIV)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Betriebskostenverordnung (BetrKV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Landschaftsgesetz (LG)

1.2 Fachliteratur

Ross, Brachmann, Holzner
Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken
Hannover: Theodor Oppermann Verlag, 30. Auflage 2012

Kleiber
Verkehrswertermittlung von Grundstücken
Köln: Reguvis Verlag, 10. Auflage 2023

Grundstücksmarkt und Grundstückswert
Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung
Neuwied: Luchterhand - Wolters Kluwer Verlag

Kröll, Hausmann, Rolf
Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung
Werner Verlag, 5. Auflage 2015

Gabriele Bobka
Spezialimmobilien von A - Z
Reguvis Verlag, 4. Auflage 2024

Pohnert, Ehrenberg, Haase, Horn
Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen
Luchterhand Verlag, 8. Auflage 2015

1.3 Abkürzungsverzeichnis

BGF	Bruttogrundfläche	BRI	Bruttorauminhalt
RND	wirtschaftliche Restnutzungsdauer	GND	Gesamtnutzungsdauer
NHK	Normalherstellungskosten	LZS	Liegenschaftszinssatz
FNP	Flächennutzungsplan	B-Plan	Bebauungsplan
II. BV	II. Berechnungsverordnung	BWK	Bewirtschaftungskosten
BPI	Baupreisindex	VPI	Verbraucherpreisindex
GRZ	Grundflächenzahl	GFZ	Geschossflächenzahl
BKI	Baukosteninformationszentrum	ebf	erschließungsbeitragsfrei
ebpf	erschließungsbeitragspflichtig		

1.4 Allgemeines

Auftraggeber

Mit Schreiben vom 23.01.2026 hat mich das Amtsgericht Siegburg beauftragt, in dem Zwangsversteigerungsverfahren 42 K 82/25 ein Gutachten über den Grundbesitz "Siebengebirgsallee 62 in 53840 Troisdorf-Ort" zu erstellen.

Auftrag

Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) gem. § 74a Abs. 5 ZVG

Hinweis

Die Verkehrswertermittlung in Zwangsversteigerungsverfahren hat lastenfrei zu erfolgen. Sollten in Abteilung II des Grundbuches wertbeeinflussende Eintragungen vorhanden sein, werden diese separat ermittelt. Das Ergebnis zur Bestimmung des Zuzahlungsbetrages gemäß § 51 ZVG wird dem Amtsgericht in einem Begleitschreiben zum Gutachten übersandt.

Zusätzlicher Auftrag

1. Für den Fall, dass auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb vorhanden sein sollte, ist festzustellen, Art und Inhaber desselben und ob Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden sind, die nicht mitgeschätzt worden sind (Art und Umfang).
2. Die Namen eventueller Mieter und Pächter sowie deren Anschrift festzustellen. Bei Eheleuten auch den Vornamen der Ehefrau.
3. Es wird gebeten, die amtliche Adresse festzustellen.

Wertermittlungstichtag 13.03.2026

Qualitätsbestimmungstichtag Entspricht dem Wertermittlungstichtag

Ortsbesichtigung 13.03.2026

Auskünfte

der Stadt Troisdorf (Planungsamt etc.)
des Rhein-Sieg-Kreises (Gutachterausschuss etc.)
Aufzeichnungen bei der Ortsbesichtigung

2. Grundstück

2.1 Allgemeine Angaben (Gemäß Grundbuchauszug vom 23.12.2025)

Amtsgericht: Siegburg

Grundbuch von: Troisdorf

Bewertungsobjekt

Blatt	lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
12267	1	Troisdorf	4	1313	519 m ²
12267	2	Troisdorf	4	2628	263 m ²
					782 m ²

Die Flurstücke werden im Zusammenhang als eine wirtschaftliche Einheit genutzt.

Lasten und Beschränkungen

In Abteilung II des Grundbuches ist eingetragen:

1 zu 1 und 2) Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.

Nicht eingetragene Umstände, die den Wert beeinflussen können, sind mir nicht bekannt.

Baulasten

Eintragungen im Baulastenverzeichnis liegen gemäß Auskunft der Kommunalverwaltung nicht vor.

Denkmalschutz

Das Bewertungsobjekt wird nicht in der Denkmalliste der Stadt Troisdorf (Internetausgabe) geführt.

Wohnungsbindung

Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Troisdorf sind keine Eintragungen gemäß WFNG NRW (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen) registriert.

2.2 Lage

Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Ort	Stadt Troisdorf
Einwohner	rd. 75.000
Ortsteil	Ort
Kaufkraftkennziffer	91,1 (lt. IHK Bonn-Rhein-Sieg; Stand: 2023)
Entfernungen (Zentren)	Köln ca. 25 km Bonn ca. 14 km Kreisstadt Siegburg ca. 4 km Zentrum ca. 3 km (Troisdorf)
Verkehrslage	Autobahn(en) A 560 ca. 2,5 km; A 3 ca. 4 km Bundesstraße(n) B 56 ca. 1,5 km Bahnhof ca. 1,5 km (Troisdorf) Bushaltestelle ca. 0,3 km
Infrastruktur	Einkaufsmöglichkeiten sind im Zentrum von Troisdorf vorhanden. Darüber hinaus in Siegburg, Bonn und Köln. Kindergarten ca. 0,5 km Schulen ca. 0,3 km (Grundschule) In Troisdorf sind die in NRW üblichen Schulformen vorhanden.
Umgebung	Ein-/Zweifamilienhäuser in offener Bauweise sowie kleinere Mehrfamilienhäuser. Bei der Struktur der Umgebung handelt es sich um eine typische Wohngebietslage.
Immissionen	Beeinträchtigung durch Kfz-Verkehr oder Ähnliches wurde nicht festgestellt. Störende Betriebe sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.
Beurteilung der Lage	Die Immobilie befindet sich in Troisdorf, der größten Stadt des Rhein-Sieg-Kreises. Troisdorf liegt in der Rheinischen Tiefebene zwischen den Oberzentren Bonn und Köln östlich des Rheins. Die Oberzentren sind durch die gute Verkehrsanbindung von Troisdorf leicht erreichbar. Das Bewertungsobjekt selbst befindet sich in zentraler Lage von Troisdorf unweit des Erlebnisbades "Aggua". Aus infrastruktureller Sicht kann diese Lage als gut eingestuft werden. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Köln und zur Kreisstadt.
Demographie	Lt. Demographischem Bericht 2023 hat sich die Bevölkerung seit 2011 um rd. 5,4 % erhöht. Als Bevölkerungsentwicklung bis 2035 wird eine weitere Zunahme von rd. 2,2 % prognostiziert. Das Durchschnittsalter beträgt rd. 43,8 Jahre. (Quelle: www.wegweiser-kommune.de)

2.3 Beschaffenheit

Oberfläche	eben; Garten nach Osten orientiert
Zuschnitt	überwiegend regelmäßig bzw. leicht rautenförmig
mittlere Breite	~ 19,5 m
mittlere Tiefe	~ 41,5 m
	} Grundbesitz
Baugrund	Es wird von einem ortsüblichen, tragfähigen und lastenfreien Baugrund ausgegangen. Gesonderte Untersuchungen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes und über den Grundwasserstand wurden nicht vorgenommen. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass der Baugrund frei ist von baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche. Kampfmittelfreiheit wird unterstellt.
Altlasten	Lt. Auskunft des Amtes für Umwelt und Naturschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises ist der Grundbesitz nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Es liegen jedoch Hinweise vor, dass die Flurstücke sich in einem Bereich der Stadt Troisdorf befinden, wo der natürlich gewachsene Boden in der Agger- und Siegniederung erhöhte Bleigehalte aufweist (z.B. durch historische Flussablagerungen). Ob Kontaminierungen vorhanden sind, kann im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens nicht untersucht werden. Hierzu sind spezielle Untersuchungen erforderlich, die hiermit empfohlen werden. Nachfolgend wird Altlastenfreiheit unterstellt.
Aufbauten	Zweifamilienwohnhaus, 3 Garagen und Hobbyraum

2.4 Zulässige Nutzung

Flächennutzungsplan	Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan mit W für "Wohnbaufläche" dargestellt.
Bebauungsplan	Gemäß Auskunft der kommunalen Planungsbehörde liegt der Grundbesitz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes-Nr. T 19 vom 29.03.1969, der folgende bauliche Nutzung ausweist: WA = allgemeines Wohngebiet o = offene Bauweise II = 2 Vollgeschosse zulässig 0,4 = GRZ (Grundflächenzahl) 0,7 = GFZ (Geschossflächenzahl)

Weitere Festsetzungen sind dem Textteil zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Künftige Entwicklung	Gemäß Auskunft der Kommunalverwaltung sind keine Änderungen der planungsrechtlichen Grundlagen geplant bzw. zu erwarten.
----------------------	--

Sonstiges	---
-----------	-----

2.5 Ausgeführte Nutzung	Das Bewertungsobjekt wird planungsadäquat als Wohngebäude genutzt.
--------------------------------	--

2.6 Erschließung

Straße	Der Grundbesitz wird durch die öffentliche Straße "Siebengebirgsallee" erschlossen. Es handelt sich um eine Gemeindestraße. Die unmittelbare Erschließung (Flstck.-Nr 2777) erfolgt über eine parallel zur Haupterschließungsanlage (L 143) hergestellte Fahrbahn, die als Einbahnstraße gewidmet ist.
--------	--

Ausbau	Die Erschließungsanlage ist ortsüblich ausgebaut.
--------	---

Erschließungsbeitrag	Laut Auskunft der Stadt Troisdorf fallen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht mehr an.
----------------------	---

Kanalanschlussbeitrag	Laut Auskunft der Stadt Troisdorf sind die Kanalanschlussbeiträge für das vorhandene Abwassersystem auf dem Flurstück-Nr. 1313 abgegolten. Für das Flurstück-Nr. 2628 wurden derzeit noch keine Kanalanschlussbeiträge erhoben.
-----------------------	--

Hinweis	Es wird unterstellt, dass keine weiteren öffentlich-rechtlichen und nicht steuerlichen Abgaben zum Wertermittlungsstichtag zu entrichten sind. Kommunale Beiträge und Abgaben (z.B. nach KAG) können unabhängig von bereits erhobenen Beiträgen jederzeit zusätzlich anfallen.
---------	--

3. Gebäudebeschreibung

Hinweis

Die Baubeschreibung erfolgt aufgrund des optisch gewonnenen Eindrucks, Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, vorgelegten Unterlagen oder Annahmen in Anlehnung an bauzeittypische Ausführungen. Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorliegen. Weitergehende Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Die Funktionsfähigkeit von einzelnen Bauteilen, Anlagen und technischen Ausstattungen (z.B. Wasser, Elektrik, Heizung) wurde bei der örtlichen Inaugenscheinnahme nicht explizit überprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die zum Bauzeitpunkt gültigen einschlägigen technischen Vorschriften und Normen (z.B. Statik, Schall-, Wärme- und Brandschutz) eingehalten worden sind und keine gesundheits- gefährdende Baumaterialien verwendet wurden. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die baulichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden.

Ebenfalls nicht Bestandteil dieses Gutachtens sind eine technische Gebäudeanalyse, die Prüfung der Einhaltung der formellen und materiellen Legalität des Brandschutzes, der Bau- und Nutzungsgenehmigung sowie energetischer Aspekte, wie sie sich beispielsweise aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben können.

3.1 Allgemeines

Zulässigkeit

Die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen Bebauung und ausgeführten Nutzung zum Wertermittlungsstichtag wird unterstellt. Die Baugenehmigung hat vorgelegen. Die technischen Basisdaten wurden der Bauakte entnommen. Der Bauschein hat das Az. 83/57 bzw. 582/74.

Gebäudetyp

Zweifamilienwohnhaus, freistehend
2 Vollgeschosse; voll unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut
Anbau: eingeschossig

Bauweise

konventionelle Massivbauweise

Baujahr

1957 Anbau: 1963

Umbau/Mod.

Fenster ca. 1995; Heizzentrale ca. 1990er Jahre; Bäder/WCs überw. nach Erwerb 2018

Modernisierungen

nach Erwerb 2018 und vmtl. in den 1990er Jahren

3.2 Raumaufteilung

KG-Altbau	Flur, 3 Kellerräume, Heizungsraum, Tankraum, Hauswirtschaftsraum
KG-Anbau	Flur, Sauna, Dusche, WC, Kellerraum (Hobby)
EG-Altbau	Flur, Küche (jetzt Schrankraum), WC, Bad, 3 Schlafzimmer
EG-Anbau	Wohnzimmer, Wohnküche (ehem. Terrasse); Terrasse
OG-Altbau	Flur, WC, 3 Zimmer, Bad, Küche, Dachterrasse
DG	Flur, WC, Küche mit Dusche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer

3.3 Konstruktion

Außenwände	massives Mauerwerk; KG: Beton
Innenwände	massives Mauerwerk
Geschossdecken	Stahlbeton
Dach	Holzstängeldach mit Ziegeldachung

3.4 Ausbau

Fassade	Putzfassaden
Fenster	Kunststoff mit Isolierverglasung und Rollläden im EG und OG Terrassenschiebeelemente in Holz (1987)
Hauseingangstür	Kunststoff mit Isolierverglasung ohne Seitenteil und Holztür zur Wohnküche
Innentüren	Holztüren in Futter und Bekleidung; im EG und OG Glastüren
Wandbehandlung	Putz, Anstrich, Tapete
Deckenbehandlung	Putz, Anstrich, tlw. Tapete
Fußbodenbeläge	OG/DG: vorw. Stabparkett; tlw. Vinyl EG: Fliesen und Vinyl; tlw. Stabparkett und Granitfliesen Bäder/WCs: Fliesen und Vinyl
Sanitärausstattung	DG: WC mit HW-Becken; Dusche in der Küche OG: WC mit HW-Becken; Bad mit Dusche, Wanne u. HW-Becken EG: WC mit HW-Becken; Bad mit Dusche u. HW-Becken KG: WC und Dusche an der Sauna
Treppen	Stahlbetontreppen mit Solnhofener- und Granitstufen

3.5 Haustechnik

Heizungsanlage	Ölzentralheizung mit Stahlkellertank à 8.500 l; zzgl. Feststofföfen im Wohnzimmer-OG und -EG
Warmwasservers.	zentral über die Heizungsanlage im EG und OG zzgl. sep. Elektroboiler für Sommerbetrieb; DG: elektr. Durchlauferhitzer
Elektro	normale Ausführung
Wasser/Abwasser	normale Ausstattung

3.6 Sonstiges

Gegensprechanlage im OG und DG

3.7 besondere Bauteile und Einrichtungen

3.8 Barrierefreiheit

Das Gebäude ist nicht barrierefrei errichtet worden.

3.9 Außenanlagen

Hausanschlüsse	Strom, Wasser, Kanal, Telefon
Gartengestaltung	Rasenflächen mit Ziersträuchern und 3 hochstämmige Bäume; Terrasse in Naturstein zzgl. Zugang und Treppe sowie Beetmauern; Folienschwimmbecken; Vorgarten und gepflasterte Zufahrten
Einfriedung	Mauer und Zaun

3.10 Nebengebäude

Hobbyraum als Partyraum; voll unterkellert; gefliest mit off. Kamin; Baujahr 1974

Die sichtbaren Schäden (Feuchtigkeit im KG etc.) werden nachfolgend im Zeitwert angemessen berücksichtigt.

3.11 Garage(n)

1 massive Doppelgarage mit Stahlflügeltoren und Satteldach mit Ziegeldeckung (links); 1 massive Garage mit Stahlschwingtor und Flachdach (rechts)

3.12 Baumängel und Bauschäden

Am Tag der Ortsbesichtigung wurden folgende Schäden und Mängel festgestellt:

- tlw. bauartbedingte Wärmebrücken (Rollladenkästen, Heizungsrisen etc.)
- tlw. Anzeichen von Feuchtigkeit im KG
- fehlender baurechtlicher Nachweis für die Wohnküche im EG
- im DG keine sep. Wohnung genehmigt
- tlw. unhomogene Grundrissgestaltung
- fehlender baurechtlicher Nachweis für die Dachterrasse
- alte Heizzentrale (funktionsfähig)
- fehlender baurechtlicher Nachweis für den Partyraum im EG auf dem genehmigten unterirdischen Hobbyraum

Hinweis

Im Falle eines Ansatzes von Wertminderungen für Bauschäden und Baumängel sind die Kosten nicht in jedem Falle mit einer vollständigen Sanierung der/des schadhaften Bauteile(s) identisch, sondern als Wertdifferenz zwischen ordnungsgemäßen Bauteilen gleichen Alters und dem derzeitigen Zustand zu sehen.

Nicht berücksichtigt werden die üblichen Schönheitsreparaturen, die bei einem Mieter- bzw. Eigentümerwechsel anfallen würden.

Für die nicht unerheblichen Risiken in Bezug auf die baurechtlichen Nachweise wird nachfolgend ein pauschaler Abschlag berücksichtigt. Für die tlw. unhomogene Grundrissgestaltung und tlw. Feuchtigkeit im KG wird in der Sachwertermittlung ein ökonomischer Wertabschlag berücksichtigt. In der Ertragswertermittlung werden derartige Einflüsse in den Basisansätzen berücksichtigt.

3.13 Energieausweis

Ein Energieausweis wurde mir nicht vorgelegt. Angaben zur Energieeffizienz des Gebäudes können somit nicht angegeben werden. Aufgrund der Bauart, des Baualters und der sichtbaren Bauelemente kann angenommen werden, dass objekttypische Energieverbrauchsdaten zu erwarten sind.

3.14 Unterhaltungszustand

Ausschließlich der aufgeführten Mängel normaler Unterhaltungszustand

3.15 Beurteilung der baulichen Anlagen

Bei der Immobilie handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Anbau und Nebengebäude. Die Grundrissgestaltung ist nicht in jeder Hinsicht homogen. Das ausgebaute Dachgeschoss wird dem Obergeschoss in der nachfolgenden Beurteilung zugerechnet, da keine sep. dritte Wohneinheit genehmigt wurde. Nach dem Erwerb wurden Modernisierungen durchgeführt. Der separate Hobbyraum rückwärts wurde als Fahrradabstellraum mit unterirdischem Hobbykeller genehmigt.

3.16 Zusammenstellung der Basisdaten für die baulichen Anlagen

	Whs.	Anbau	Wohnküche	Summe
Bruttogrundfläche	414,00 m ²	92,64 m ²	34,65 m ²	541,29 m ²
Bruttorauminhalt	1.019,06 m ³	247,56 m ³	120,00 m ³	1.386,62 m ³
Wohnfläche-EG	79,73 m ²	30,60 m ²	28,00 m ²	138,33 m ²
Wohnfläche-OG	76,56 m ²	--- m ²	--- m ²	76,56 m ²
Wohnfläche-DG	50,00 m ²	--- m ²	--- m ²	50,00 m ²
bebaute Fläche	107,25 m ²	37,76 m ²	34,65 m ²	179,66 m ²

Gebäudekenndaten Wohnhaus

BRI/BGF	2,56
BRI/Wfl.	5,23
BGF/Wfl.	2,04

	Doppelgarage	Ga./Fahrradr.	Hobbyraum
Bruttogrundfläche	69,00 m ²	16,08 m ²	168,00 m ²
Bruttorauminhalt	93,15 m ³	38,99 m ³	411,60 m ³
Nutzfläche-EG	--- m ²	--- m ²	74,25 m ²
Nutzfläche-KG	--- m ²	--- m ²	74,25 m ²
bebaute Fläche	34,50 m ²	16,08 m ²	84,00 m ²
GRZ - IST			0,40

Hinweis:

Die Basisdaten wurden der Bauakte entnommen. Fehlende Maße wurden tlw. grafisch ergänzt, sodass geringfügige Abweichungen auftreten können. Für die nachfolgende Wertermittlung sind diese Daten hinreichend genau. Der Partyraum im EG auf dem unterirdischen Hobbykeller ist baurechtlich nicht nachgewiesen wie auch der Ausbau der Wohnküche.

4. Wertermittlungsverfahren

4.1 Definition des Verkehrswertes

Gemäß § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

4.2 Bewertungsgrundlagen (§ 2 ImmoWertV)

Der Wertermittlung sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätstichtag zugrunde zu legen. Die allgemeinen Wertverhältnisse richten sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Umstände, wie nach der allgemeinen Wirtschaftssituation, nach den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie nach den wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungen des Gebiets. Der Grundstückszustand ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts (Grundstücksmerkmale).

Für die Ermittlung von Verkehrswerten gem. § 194 BauGB hat der Gesetzgeber die ImmoWertV als Durchführungsverordnung zum BauGB beschlossen. Dabei handelt es sich um anerkannte Regeln der Bewertungslehre, die üblicherweise angewendet werden sollten. Abweichungen sind möglich und zu begründen. Als normierte Verfahren gemäß § 6 ImmoWertV sind Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren benannt. Der Entwicklungsstand bzw. Qualität des zu beurteilenden Grundbesitzes orientiert sich an denen in § 3 ImmoWertV ausgewiesenen Grundstückenutzungen. Der Bodenwert ist gemäß §§ 40 ff. (Teil 4, Abschnitt 1) ImmoWertV zu ermitteln.

4.3 Ermittlung des Verkehrswertes (§ 6 ImmoWertV)

Zur Wertermittlung sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 ff.) einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung (§§ 40 ff.), das Ertragswertverfahren (§§ 27 ff.), das Sachwertverfahren (§§ 35 ff.) oder mehrere dieser normierten Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln. Neben den allgemeinen Wertverhältnissen zum Wertermittlungstichtag sind auch die allgemeinen und besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV) sowie der Grundsatz der Modellkonformität (§ 10) zum Wertermittlungstichtag zu berücksichtigen.

4.4 Vergleichswertverfahren (§§ 24 ff. ImmoWertV)

Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen im Sinne des § 25 ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor im Sinne des § 26 Absatz 1 und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert im Sinne des § 26 Absatz 2 herangezogen werden.

4.5 Ertragswertverfahren (§§ 27 ff. ImmoWertV)

Im Ertragswertverfahren wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Soweit die Ertragsverhältnisse mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen wesentlichen Veränderungen unterliegen oder wesentlich von den marktüblich erzielbaren Erträgen abweichen, kann der Ertragswert auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge ermittelt werden.

Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des nach den §§ 40 bis 43 zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags im Sinne des § 31 Absatz 1, der Restnutzungsdauer im Sinne des § 4 Absatz 3 und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes im Sinne des § 33 ermittelt.

Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht nach Maßgabe des § 7 dem vorläufigen Ertragswert.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

1. das allgemeine Ertragswertverfahren;
2. das vereinfachte Ertragswertverfahren;
3. das periodische Ertragswertverfahren.

4.6 Sachwertverfahren (§§ 35 ff. ImmoWertV)

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, sind die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren. Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würden. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten) und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungstichtag ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden. Als Grundlage der Sachwertermittlung wird das Modell der ImmoWertV herangezogen sowie die ergänzenden Angaben des Gutachterausschusses und der AGVGA. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn das Verfahren offensichtlich zu keinem marktgerechten Ergebnis führt.

Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Normalherstellungskosten (NHK) unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der sonstigen baulichen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Zur Ermittlung der Normalherstellungskosten werden die Kostenkennwerte für die Kostengruppe 300 und 400 in Euro/m² Brutto-Grundfläche (BGF) einschließlich Baunebenkosten (BNK) und Umsatzsteuer (USt.) angesetzt. Neben den Orientierungswerten der NHK 2010, Anlage 1 werden die Kostenkennwerte der jeweils aktuellen BKI, Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis sowie Erfahrungswerte herangezogen. Der Wägungsanteil in Bezug auf die Gebäudestandards werden dabei angemessen berücksichtigt. In Einzelfällen kann auch von der Bezugseinheit abgewichen werden, wenn z.B. €/m²/Wfl./Nfl. oder der Rauminhalt (BRI) als geeigneter Basisansatz verwendet werden kann.

Mit diesen Kosten nicht erfasste einzelne Bauteile, Einrichtungen oder sonstige Vorrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Ausnahmsweise können die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den gewöhnlichen Herstellungskosten einzelner Bauleistungen (Einzelkosten) ermittelt werden.

4.7 Verfahrenswahl

Das hier zu beurteilende Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus und Garagen bebaut. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wird der Verkehrswert (Marktwert) von derartigen Objekten aus dem Sachwert abgeleitet. Der Bodenwert wird aus Vergleichspreisen bzw. dem Bodenrichtwert abgeleitet.

In Zwangsversteigerungsverfahren gem. § 74a ZVG ist der Verkehrswert ohne Berücksichtigung von Lasten und Beschränkungen zu ermitteln. Hierzu zählen insbesondere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen, die bei einer Verkehrswertermittlung gem. § 194 BauGB unmittelbar zu berücksichtigen ist.

4.8 Alterswertminderung / Gesamtnutzungsdauer / Restnutzungsdauer

Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer (RND) zur Gesamtnutzungsdauer (GND) der baulichen Anlagen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel eine gleichmäßige Wertminderung zugrunde zu legen. Im Einzelfall kann jedoch davon abgewichen werden um z.B. die Modellkonformität von anderweitigen Auswertungen einzuhalten.

Gesamtnutzungsdauer ist die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen. Dabei werden die Orientierungswerte gem. ImmoWertV Anl. 1, BelWertV Anl. 2 und sonstige Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis angemessen berücksichtigt.

Als wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung setzt dabei nur die laufende Instandhaltung voraus. Demzufolge soll sich die Restnutzungsdauer bei Modernisierungen verlängern und umgekehrt bei unterlassener Instandhaltung vermindern. Bei der Verlängerung der RND wird das Modell der modifizierten Restnutzungsdauer gem. ImmoWertV Anl. 2 angemessen berücksichtigt. Von der üblichen Alterswertminderung bei "jüngeren" Gebäuden (Jahr des Stichtages - Baujahr = Gebäudealter) kann dann nach sachverständigem Ermessen auch abgewichen werden.

Unter Beachtung der Bauart, des Baualters, des Bauzustands und einer ordnungsgemäßen Instandhaltung und Bewirtschaftung werden für das Objekt folgende Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

Ursprungsbaujahr	1957
Anbau	1963
Modernisierung	Fenster ca. 1995; Bäder/WCs nach Erwerb 2018
wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre
wirtschaftliche Restnutzungsdauer	35 Jahre (ggfs. modifiziert)

Der Faktor für die Alterswertminderung ergibt sich demnach zu:

$$35 \text{ Jahre} / 80 \text{ Jahre} = 0,4375$$

entspricht rd. 56,25 %

5. Bodenwertermittlung

Der Bodenwert wird in Anlehnung an die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausweisungen ermittelt.

Der Grundbesitz ist bebaut. Aufgrund der Nutzung ist das Bewertungsobjekt der Entwicklungsstufe baureifes Land zuzuordnen.

Der Bodenwert wird nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Dazu ist eine ausreichende Anzahl an Vergleichspreisen heranzuziehen, deren Grundstücksmerkmale mit denen des Bewertungsobjektes hinreichend übereinstimmen.

Alternativ kann der nächstgelegene Bodenrichtwert, dessen Ableitung üblicherweise ebenfalls auf der Auswertung von Vergleichspreisen basiert (in Abhängigkeit von Nutzung, Lage etc.), herangezogen werden.

Für den Bereich (Zone) ist folgender Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2026 ausgewiesen:

Am Hofweiher 610 €/m²; ebfrei; W; II; 500 - 700 m²

Das hier zu beurteilende Grundstück weist von der Lage und den erschließungsrechtlichen Gegebenheiten keine wertrelevanten Unterschiede zum Bodenrichtwert auf. Deshalb ist eine zusätzliche Anpassung nicht erforderlich. Aufgrund der Größe wird ein Abschlag von rd. 5 % berücksichtigt.

Der Bodenwert ergibt sich somit zu:

$$610 \text{ €/m}^2 \cdot 5 \% = 579,50 \text{ €/m}^2 \text{ oder rd. } 580 \text{ €/m}^2$$

Flurstück-Nr. 1313:	519 m ²	x	580 €/m ²	=	301.020 €
Flurstück-Nr. 2628 :	263 m ²	x	580 €/m ²	=	152.540 €
	<u>782 m²</u>				<u>453.560 €</u>

Anmerkung:

Gemäß ZVG ist je Grundstück ein sep. Verkehrswert zu ermitteln bzw. auszuweisen. Dieses erfolgt nachfolgend fiktiv unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit beider Grundstücke. Eine getrennte Veräußerung sollte deshalb nicht erfolgen. Auf die Ermittlung eines Eigengrenzüberbaus wird deshalb verzichtet, da die gemeinschaftliche Veräußerung beider Grundstücke unterstellt wird.

6. Ermittlung des Sachwertes

Der Sachwert wird in Anlehnung an die ImmoWertV und Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) ermittelt. Dabei werden die Kostenkennwerte für die Kostengruppe 300 und 400 in €/m² Brutto-Grundfläche (BGF) einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer verwendet. Bei den Ansätzen werden auch Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums (BKI), anderweitigen Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis sowie Erfahrungswerte berücksichtigt. Der Wägungsanteil in Bezug auf die Gebäudestandards werden bei den Basisansätzen angemessen berücksichtigt. Als Bezugseinheit für die BGF ist die DIN 277/2005.02 heranzuziehen.

In Ausnahmefällen können auch abweichende Bezugseinheiten wie Bruttorauminhalt (BRI), Wohnfläche (Wfl.) oder andere Basisgrößen herangezogen werden.

Bei dem Ansatz der Kostenkennwerte bezogen auf das Jahr 2010 wird die konjunkturelle Anpassung auf Basis von Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag erfolgen.

Die Wertminderung wegen Alters soll gemäß ImmoWertV gleichmäßig erfolgen. Dieser Sachverhalt wird berücksichtigt. Sollten jedoch die Sachwertanpassungsfaktoren unter Berücksichtigung anderer Abschreibungstabellen ermittelt worden sein (z.B. nach Ross), sind diese Grundlagen bei Sachwertobjekten im Einzelfall zu berücksichtigen.

6.1 Normalherstellungskosten (gem. Kostenkennwerte/NHK/BKI/etc.)

Bezeichnung der Gebäude / -teile	BGF / BRI (m ² / m ³)	€ je m ² / m ³	insgesamt
Wohnhaus	541 m ²	830	449.030 €
Gesamt	541 m²		449.030 €

Herstellkosten 2010 : (Basis 100,0)

Herstellkosten I/2026 : (Index 193,5) = 868.873 €
(Indexumrechnung aus Basis 2021 = 100,0, gem. Stat. Bundesamt)

Regionalfaktor = 1,0 Anpassung = 868.873 €

Gesamtnutzungsdauer : 80 Jahre

Restnutzungsdauer : 35 Jahre

Alterswertminderung : 56,25 % - 488.741 €
(linear)

Alterswertminderungsfaktor : 0,4375

vorläufiger Zeitwert = 380.132 €

Außenanlagen (pauschal) : 7,0 % + 26.609 €

406.741 €

6.2 Vorläufiger Sachwert

aus 6.1 Zeitwert, ohne objektspezifische Merkmale 406.741 €

aus 5. Bodenwert (insgesamt) 453.560 €

vorläufiger Sachwert 860.301 €

Gemäß Veröffentlichungen im regionalen Grundstücksmarktbericht ist der zuvor ermittelte vorläufige Sachwert bei Wohnbaugrundstücken mit einem Anpassungsfaktor zu korrigieren. Die Auswertungen sind nach der Höhe des vorläufigen Sachwertes, der Gebäudeart und des Bodenwertes differenziert ermittelt worden. Bei vergleichbarem Bodenwertniveau ist für einen Sachwert von 850.000 € für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser ein Sachwertanpassungsfaktor in Höhe von 0,87 veröffentlicht. Es handelt sich um einen statistisch ermittelten Durchschnittswert, von dem je nach Lage und Beschaffenheit des Objektes abgewichen werden kann. Der objektspezifische Sachwertanpassungsfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV) ist gemäß § 9 Abs. 1 ImmoWertV auf seine Eignung zu prüfen. Unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Umstände im vorliegenden Fall wird ein Sachwertanpassungsfaktor in Höhe von rd. 0,87 als angemessen erachtet. Der angepasste vorläufige Sachwert ergibt sich somit zu:

$$860.301 \text{ €} \quad \times \quad 0,87 \quad = \quad 748.462 \text{ €}$$

Zur Ermittlung des Sachwertes ist der zuvor ermittelte vorläufige Sachwert ggfs. um die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale anzupassen. Hierzu zählen beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Bauschäden und Baumängel sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge. Diese wertrelevanten Einflüsse sollen durch geeignete Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

Demnach ergeben sich folgende Korrekturen zu dem zuvor ermittelten vorläufigen Sachwert:

Vorläufiger Sachwert	(objektspezifisch angepasst)			748.462 €
Schäden und Mängel				
ökonomischer Wertabschlag	(vom vorl. Zeitwert)	10 %	-	38.013 €
Besondere Bauteile				
Besondere Einrichtungen				
Bes. Außenanlagen				
Sonstige wertbeeinflussende Umstände*		10 %	-	74.846 €
Zeitwert Doppelgarage(n)			+	10.000 €
Zeitwert Garage/Fahrradraum			+	5.000 €
Zeitwert Hobbyraum/Partyraum			+	25.000 €
			Summe	675.603 €
Sachwert			rd.	675.000 €

* Risiko aufgrund der Genehmigungsvorbehalte

7. Ermittlung des Ertragswertes

Rohertrag

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen. Werden für die Nutzung von Grundstücken keine oder vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind die bei einer Vermietung marktüblich erzielbaren Einnahmen zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Bei den bei der Wertermittlung angesetzten Bewirtschaftungskosten handelt es sich um kalkulatorische Werte aus Veröffentlichungen in der Fachliteratur zur Wertermittlungspraxis und Erfahrungswerten.

Reinertrag

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

Liegenschaftszinssatz

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind. Die Höhe des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist von der Art der Immobilie (Einfamilien-, Mehrfamilienwohnhaus, Eigentumswohnung, Geschäftshaus etc.), der Lage des Grundstückes und den sich mit der Zeit wandelnden Verhältnissen auf dem Immobilienmarkt abhängig.

Der Gutachterausschuss hat in seinem Grundstücksmarktbericht 2026 für Zweifamilienhäuser einen Liegenschaftszinssatz von 2,4 % +/- 0,4 % veröffentlicht.

In Anlehnung an die Veröffentlichung des Gutachterausschusses und unter Würdigung des Standortes sowie der Nutzung der Immobilie wird ein Liegenschaftszinssatz von 2,40 % der Ertragswertermittlung zugrunde gelegt.

Barwertfaktor

Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen. Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem jährlich nachschüssigen Rentenbarwertfaktor.

Gezahlte Mieten und Pachten

Das Bewertungsobjekt ist vmtl. nicht vermietet. Es wird vom Eigentümer und Familienangehörigen selbst genutzt. Angaben zu Mietverhältnissen wurden mir nicht benannt.

Marktgerechte Mieten und Pachten

Für die Stadt Troisdorf liegt ein Mietspiegel vor. Die nachfolgende Tabelle ist im Mietspiegel 2025 veröffentlicht.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettokaltmiete in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²
	9,50 €	52	8,11 €	79	7,60 €	106	7,50 €	133	7,36 €
26	9,43 €	53	8,08 €		7,59 €	107	7,50 €	134	7,35 €
27	9,36 €	54	8,05 €	81	7,58 €	108	7,50 €	135	7,33 €
28	9,29 €		8,02 €	82	7,58 €	109	7,50 €	136	7,32 €
29	9,22 €	56	7,99 €	83	7,57 €	110	7,50 €	137	7,31 €
	9,16 €	57	7,96 €	84	7,56 €	111	7,49 €	138	7,29 €
31	9,09 €	58	7,94 €		7,56 €	112	7,49 €	139	7,27 €
32	9,03 €	59	7,91 €	86	7,55 €	113	7,49 €	140	7,26 €
33	8,97 €		7,89 €	87	7,55 €	114	7,49 €	141	7,24 €
34	8,91 €	61	7,87 €	88	7,54 €	115	7,48 €	142	7,22 €
	8,86 €	62	7,84 €	89	7,54 €	116	7,48 €	143	7,20 €
36	8,80 €	63	7,82 €		7,54 €	117	7,48 €	144	7,18 €
37	8,75 €	64	7,80 €	91	7,53 €	118	7,47 €	145	7,16 €
38	8,69 €		7,78 €	92	7,53 €	119	7,47 €	146	7,14 €
39	8,64 €	66	7,77 €	93	7,53 €	120	7,46 €	147	7,11 €
	8,59 €	67	7,75 €	94	7,52 €	121	7,46 €	148	7,09 €
41	8,55 €	68	7,73 €		7,52 €	122	7,45 €	149	7,06 €
42	8,50 €	69	7,72 €	96	7,52 €	123	7,45 €	150	7,04 €
43	8,45 €		7,70 €	97	7,52 €	124	7,44 €		
44	8,41 €	71	7,69 €	98	7,52 €	125	7,43 €		
	8,37 €	72	7,67 €	99	7,51 €	126	7,43 €		
46	8,33 €	73	7,66 €		7,51 €	127	7,42 €		
47	8,29 €	74	7,65 €	101	7,51 €	128	7,41 €		
48	8,25 €		7,64 €	102	7,51 €	129	7,40 €		
49	8,21 €	76	7,63 €	103	7,51 €	130	7,39 €		
	8,18 €	77	7,62 €	104	7,51 €	131	7,38 €		
51	8,14 €	78	7,61 €		7,50 €	132	7,37 €		

Dabei handelt es sich um Basisansätze, die je nach Baualtersklasse, Ausstattung und Modernisierung angepasst werden können. Hierzu steht ein Online-Rechner zur Verfügung, der bei den nachfolgend angesetzten Mieterträgen angemessen berücksichtigt wird. Zusätzlich werden Internetrecherchen zur Ableitung des Mietzinses hinzugezogen.

In Anlehnung an diese Veröffentlichung und unter Berücksichtigung der Lage und Nutzung werden folgende Mieten als marktüblich erzielbar angesehen:

Mieteinheit

Wohnhaus-EG 8,00 €/m²/Wfl.

Wohnhaus-OG/DG 7,00 €/m²/Wfl.

3 Garagen à 40,00 €/St.

Ertragswertberechnung

Bezeichnung der Gebäude / -teile	Fläche in m²	Mietsatz €/m²/St.	Mietsatz monatlich
Wohnhaus-EG	138	Ø 8,00	1.104 €
Wohnhaus-OG/DG	127	Ø 7,00	889 €
3 Garagen à		Ø 40,00	120 €
Summe; Rohertrag (mtl.)	265		2.113 €

Rohrertrag (p.a.)	2.113 €	x	12 Monate	=	25.356 €
Bewirtsch.-Kosten*				-	<u>5.527 €</u>
Reinertrag (baul. Anl.)				=	19.829 €
Bodenertragsanteil	453.560 €	x	2,40 %	-	<u>10.885 €</u>
Gebäudeertragsanteil:				=	8.944 €
Bei einer Restnutzung von			35 Jahren		
u. einem Liegenschaftszinssatz von			2,40 %		
ergibt sich der Kapitalisierungsfaktor			23,50		
Gebäudeertragswert:	8.944 €	x	23,50	=	210.184 €
Bodenwert				+	<u>453.560 €</u>
vorläufiger Ertragswert					663.744 €
Schäden und Mängel					
sonstige wertbeeinflussende Umstände				-	74.846 €
Zeitwert Hobbyraum				+	<u>25.000 €</u>
			Summe		613.898 €

Ertragswert	rd.	615.000 €
--------------------	-----	------------------

* Bew.-Kosten

<u>Bew.-Kosten</u>						
Verw.-Wo:	2 WE	à	367,0 €/J.	=	rd.	734 €
Verw.-Ga.:	3 St	à	48,0 €/J.	=	rd.	144 €
Inst.h.-W:	265 m²	x	14,4 €/m²	=	rd.	3.816 €
Inst.h.-Ga.:	3 St.	à	108,5 €/J.	=	rd.	326 €
Mietausfall:	2 %	von	25.356 €	=	rd.	507 €
						5.527 €
entspricht v.H. dem o.a. Rohertrag						21,8 %

8. Verkehrswert

Der Verkehrswert (Marktwert) ist aus den angewandten Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist der Verkehrswert aus dem Sachwert abzuleiten; für Renditeobjekte steht der Ertragswert im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall ist der Verkehrswert deshalb aus dem ermittelten Sachwert abzuleiten. Der Ertragswert dient bei derartigen Objekten lediglich der Plausibilitätskontrolle.

Der Verkehrswert gemäß ZVG ist lastenfrei und je Grundstück separat zu ermitteln. Dieser Sachverhalt wurde berücksichtigt.

Der Verkehrswert zum Bewertungsstichtag ergibt sich insgesamt zu rd.:

675.000 €

(in Worten: Sechshundertfünfundsiebzigtausend Euro)

Gemäß ZVG ist der Verkehrswert je Grundstück anzugeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten können die Wertanteile nur fiktiv angegeben werden, da sie lediglich als Anteil aus dem Gesamten aufgeführt werden. Es handelt sich nicht um separate Verkehrswertermittlungen je Grundstück. Die anrechenbaren Einzelwerte je Grundstück ergeben sich somit zu:

Flurstück-Nr. 1313 rd.:

525.000 €

(in Worten: Fünfhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

Flurstück-Nr. 2628 rd.:

150.000 €

(in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro)

9. Zusätzlicher Auftrag

9.1 Betriebseinrichtungen

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich **nicht** um einen Gewerbebetrieb. Besondere Einrichtungen (Zubehör) wurden am Tag der Ortsbesichtigung nicht festgestellt.

9.2 Mieter

Das Bewertungsobjekt ist vmtl. nicht vermietet. Es wird vom Eigentümer und Familienangehörigen selbst genutzt. Angaben zu Mietverhältnissen wurden mir nicht benannt.

9.3 Amtl. Adresse

Die amtliche Adresse lautet:

**Siebengebirgsallee 62
53840 Troisdorf**

9.4 Wohnungsbindung

Gemäß Auskunft der Stadtverwaltung Troisdorf sind keine Eintragungen gemäß WFNG NRW (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen) registriert.

9.5 Kanalanschlussbeiträge

Laut Auskunft der Stadt Troisdorf sind die Kanalanschlussbeiträge für das vorhandene Abwassersystem auf dem Flurstück-Nr. 1313 abgegolten.

Für das Flurstück-Nr. 2628 wurden derzeit noch keine Kanalanschlussbeiträge erhoben.

9.6 Erschließungsbeiträge

Laut Auskunft der Stadt Troisdorf fallen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht mehr an.

Ich beziehe mich bei der Erstellung dieses Gutachtens auf meine öffentliche Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg.

Hennef, 23.06.2026

Dipl.-Ing. Herbert Barth

Die Weitergabe dieses Gutachtens an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Sachverständigen ist untersagt; sollte dies gleichwohl erfolgen, ist eine Haftung des Sachverständigen aus jedwedem Rechtsgrund gegenüber dem Dritten ausgeschlossen. Im übrigen begründet – auch im Falle der Weitergabe mit Zustimmung des Sachverständigen – dieses Gutachten und der dem zugrunde liegenden Auftrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.